

Vollmacht

**Zustellungen werden nur an
die Bevollmächtigten erbeten!**

Az.:

Der Kanzlei **DIESTEL Rechtsanwälte**, Langenstücken Hufe 1, 17209 Zislow Tel. (039924) 79 83 5, Fax (039924) 26 10 mit einem weiteren Büro in Berliner Straße 89, 14467 Potsdam.

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Werden an die Kanzlei Zahlungen geleistet, so anerkennt der Vollmachtgeber mit der Unterschrift, dass für die Auszahlung oder Rückzahlung eine Hebegebühr von 0,25 bis 1 % des Betrages gem. § 13 I RVG, Nr. 1009 VV entsteht. Der Vollmachtgeber erklärt sich weiterhin damit einverstanden, dass offene Gebührenforderungen der Kanzlei gegen den Vollmachtgeber mit den an den Vollmachtgeber auszahlenden Fremdgeldern verrechnet werden können.

Der Vollmachtgeber nimmt zur Kenntnis, dass jeder Rechtsanwalt der Kanzlei Diestel Rechtsanwälte eine Berufshaftpflichtversicherung hat, deren Versicherungssumme sich auf 1 Million Euro beläuft. Im Falle eines von einem Rechtsanwalt infolge Fahrlässigkeit verursachten Schadens aus dem Mandantierungsverhältnis haftet der Rechtsanwalt höchstens bis zu der genannten Versicherungssumme. Im Falle eines höheren Risikos anerkennt der Vollmachtgeber die Haftungsbegrenzung auf 1 Million Euro. Der Vollmachtgeber wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit des Abschlusses einer gesonderten Versicherung des über 1 Million Euro hinausgehenden Risikos auf Kosten des Vollmachtgebers besteht.

Der Vollmachtgeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Prozesskostenhilfe zu beanspruchen.

Eine Streitpartei erhält auf ihren Antrag hin Prozesskostenhilfe, wenn sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Zislow, den

(Vollmachtgeber)

Allgemeiner Hinweis:

Der Vollmachtgeber wurde darauf hingewiesen, dass sich die in dieser Sache zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Hinweis in Arbeitsrechtssachen:

Der Vollmachtgeber bestätigt, vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung ausdrücklich darauf hingewiesen worden zu sein, dass in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten außergerichtlich und in erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung von Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes besteht.

Zislow, den
